

## **Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk Markdorf**

§ 5 Abs. 1 Ziffer 10 bis 13 und § 7 Absatz 2 Ziffer 2 bis 4 der Betriebssatzung für das Wasserwerk Markdorf vom 08.10.1991, werden wie folgt geändert:

### **§ 5**

#### **Aufgaben des Gemeinderats**

10. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei mehr als 30.000,00 EUR im Einzelfall,
11. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes bei einem Betrag von mehr als 30.000,00 EUR, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Wirtschaftsplan verbunden wird,
12. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn die Vergabesumme 30.000,00 EUR übersteigt,
13. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 2.500,00 EUR übersteigt,

### **§ 7**

#### **Aufgaben des Werksausschusses**

2. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn der Aufwand 10.000,00 EUR übersteigt, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Wirtschaftsplan verbunden wird,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn die Vergabesumme mehr als 10.000,00 EUR aber nicht mehr als 30.000,00 EUR beträgt,
4. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im einzelnen mehr als 1.000,00 EUR betragen aber 2.500,00 EUR nicht übersteigen,